Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 10 (1963)
Heft: 4

Artikel: Mitteilung der Redaktion
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365278

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Versuche zu ihrer Lösung führten in den zwanziger Jahren zu einer schweren Krise. Es ist der Geduld und Diplomatie Max Hubers zu verdanken, dass eine Lösung gefunden werden konnte. An der Weltkonferenz des Roten Kreuzes im Haag 1928, die als eigentliche Schlichtungskonferenz einberufen wurde, schloss er seine Ansprache, die das unmöglich Scheinende möglich machte, mit den Worten: «Wir sind daran, einen monumentalen Bau zu errichten. Ueber seinen Pforten möchte ich die Worte Augustins setzen: ‚in dubiis libertas, in necessariis unitas, in omnibus caritas[2]'.» Auch in Zukunft wird es an Schwierigkeiten nicht fehlen, das Dreigespann: Internationales Komitee, Liga der Rotkreuzgesellschaften und Internationale Konferenz vom Roten Kreuz in ihren Kompetenzbereichen mit dem gleichen grossen Ziel im Auge harmonisch zur Zusammenarbeit zu bringen. Ich denke etwa an die nationalen Rotkreuzgesellschaften der zahlreichen jungen Staaten, die geneigt sein könnten, in ihrer Euphorie nationalistisches Gedankengut auf Gebiete zu übertragen, wo es nichts zu suchen hat. Die Hoffnung ist aber doch erlaubt, dass der monumentale Bau, von dem Max Huber sprach, auf so festen Pfeilern ruht, dass ihm vorübergehende Erschütterungen nichts anzuhaben vermögen.

Jede Epoche stellt neue Aufgaben. Die unsrige ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass es uns auferlegt ist, einen Ausgleich zu schaffen zwischen Ländern verschiedener Entwicklungsstufen. Dieses Werk der Solidarität ruft auch das Rote Kreuz auf, auf seinem angestammten Gebiete seinen Beitrag zu leisten. Als weltumspannende Bewegung soll das Rote Kreuz auch in jene Länder getragen werden, wo bisher dafür wenig Verständnis bestand. Die jungen Rotkreuzgesellschaften in zahlreichen Ländern bedürfen der Unterstützung in ihrem Aufbau, in der Schulung für Rotkreuzarbeit, in der technischen Anleitung wie auch in der Verbreitung echter Rotkreuzgesinnung. Die Kurse, die durch die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz im Rahmen der Zentenarfeier für Angehörige von Entwicklungsländern veranstaltet werden, bedeuten einen wertvollen Anfang dieser Bestrebungen.

Eine immer wieder neue Anläufe erfordernde Aufgabe ist sodann die Weiterentwicklung des Rotkreuzrechtes. Hier ist das Internationale Komitee die treibende Kraft. Seine Initiativen stossen jedoch häufig auf den Widerstand der Regierungen. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften können in der Beseitigung dieser Widerstände, die bisweilen und bis zu einem gewissen Grade verständlich sind, wertvolle Arbeit leisten. Im Vordergrund der Studien für weitere Rotkreuzkonventionen stehen der Schutz der zivilen Bevölkerung und ein besonderes Statut für das Personal des Zivilschutzes. Durch seine Studien auf diesem Gebiete hat auch das Schweizerische Rote Kreuz bewiesen, dass diese für die Zukunft höchst bedeutenden Fragen ihm ein tiefes Anliegen sind. Die schweizerische Regierung ihrerseits widmet diesen Bestrebungen ihre volle Aufmerksamkeit und fördert sie in jeder Hinsicht. Sie hat an einer gründlichen Vorbereitung allfälliger diplomatischer Konferenzen über Rotkreuzrecht ein eminentes Interesse, ist es doch sie, die traditionsgemäss derartige Konferenzen einberuft.

*

Ich hoffe, gezeigt zu haben, dass die Wahl des Symbols des Roten Kreuzes bei seiner Gründung nicht nur eine Höflichkeitsgeste an die Adresse des Gründerlandes darstellte, sondern dass tiefgehende Zusammenhänge bestehen zwischen den Ursprüngen und den tragenden Idealen des Staatswesens, dessen Bürger das weisse Kreuz im roten Feld als ihr Wappenzeichen verehren, und der Organisation, die das rote Kreuz im weissen Feld in alle Länder getragen hat. Der gemeinsame Quellgrund, aus dem beide Gebilde ihre Kräfte beziehen, liegt tiefer als das, was ich bisher an Parallelem aufzeigen konnte. Das Rote Kreuz muss im Hinblick auf seine universelle Mission zwar religiös neutral sein, wie es auch ein Anliegen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, verschiedene Konfessionen unter ihrem Dach friedlich zusammenleben zu sehen. Das hat aber nichts zu tun mit den Impulsen und Motiven, welche die grossen geschichtlichen Gestalten, denen wir so viel schulden, zur Gründung und zum Ausbau der beiden Gebilde führten. Max Huber hat in einer seiner schönsten Schriften, unter dem Titel «Der barmherzige Samariter», in ergreifender Weise gezeigt, wie sehr das Christuswort: «So gehe hin und tue desgleichen» am Anfang des Rotkreuzwerkes gestanden ist und wie sehr es gerade ihn während der überaus verantwortungsvollen Periode der Präsidentschaft des Internationalen Komitees von 1928 bis 1944 in seiner Tätigkeit leitete. Es ist zu bedauern, dass er nicht dazu kam, dem Einfluss der Gebote tätigen Christentums im Werden und Wesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ähnlicher Weise nachzugehen. Wir können ihm aber im Wirken so mancher verehrungswürdiger Gestalt der Schweizergeschichte nachspüren, dass uns der erste Satz unserer Bundesverfassung weit mehr als eine Formel bedeutet.

Wer die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit erkennt, wer in die Zukunft zu blicken sucht, um zu ermessen, was vorsorgend getan werden sollte, um kommenden Anforderungen zu genügen, möchte sich ob der Grösse und Schwere der Aufgaben, die er vor sich sieht, entmutigt fühlen. Er darf aber, arbeite er nun am schönen Werk des Roten Kreuzes oder am Ausbau und der Erhaltung des Wunderwerkes der Schweizerischen Eidgenossenschaft, aus den Verwirklichungen der Vergangenheit und aus den Quellen, die sie speisten, Kraft schöpfen. Wenn wir mit derselben Liebe und mit demselben Glauben ans Werk gehen, aus denen heraus das eine wie das andere geboren wurde und alle Anfechtungen zu überleben vermochte, so werden wir uns, unbeschadet des Erfolgs, der uns beschieden sein mag, eines grossen Erbes würdig erwiesen haben.

Mitteilung der Redaktion

Aus räumlichen Gründen haben wir in dieser Nummer auf die Fortsetzung der Zivilschutzfibel verzichten müssen. Wir werden demnächst mit der Behandlung von Schutz und Abwehr gegenüber den Gefahren der Radioaktivität ein neues Kapitel der Zivilschutzfibel beginnen.

[2] Im Zweifel Freiheit, im Nötigen Einheit, im Ganzen Barmherzigkeit.